

ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußern Sicherheit Deutschlands." Art. I.

„Der Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht." Art. II.

„Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu." Art. XXV.

„Jede Bundesregierung hat die Obliegenheit auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung steht aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zu." Art. XXXII.

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Verwaltung und Staatseinrichtung aus; da aber die Bundesglieder sich in 2 Abschnitten der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken.

— Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen." Art. LIII.

Aus allen diesen Gesetzen ergibt sich, daß in Betreff der innern Einrichtung und Formalien die Bundes-Staaten nicht als moralische Person, nicht als politische Einheit zu erachten sind, mithin ein jeder Bundesstaat in so weit unabhängig von dem andern ist; er ist nur gehalten, die von dem Bunde aufgestellten allgemeinen Grundsätze über innere Staatsangelegenheiten in seinem Staate nach seinem Ermessen anzuwenden. Die Behörden des Staats sind daher keine Behörden der Bundesversammlung und kein Bundesstaat kann durch Verfügungen und Anordnungen eines andern Staats in seinen innern Angelegenheiten beschränkt oder gebunden werden. Daher ist denn auch das Imprimatur eines Bundesstaates von keinem rechtlichen Effect für andere Staaten des Bundes und ihre Unterthanen. Es folgt ferner, daß die Unterthanen nicht Compaciscenten der Bundesfürsten sind, sie sich mithin auf die Bundesgesetze, soweit dies nicht ausdrücklich in denselben vorbehalten ist, nicht berufen dürfen, sondern bloß auf die Gesetze ihres Staats, durch welche die Bundesgesetze zur Ausführung gebracht werden.

Der § 7 des Gesetzes bezieht sich aber offenbar nur auf den in § 6 vorausgesetzten Fall: wenn die Bundesversammlung aus eigenem Antriebe oder auf Antrag einer Bundesregierung eine Schrift als gemein gefährliche erachtet und ihre Unterdrückung anordnet — solcher Fall liegt hier aber nicht vor, daher kann § 7 nicht entscheidend für die Sache sein. Ließe aber wirklich diese Auslegung noch einigen Zweifel übrig, so ist dieser durch die Cab.-Ordre vom 8. April o. gehoben. Dieselbe sagt:

„Die deutsche Bundesversammlung hat am 14. Juni 1832 in ihrer 21. Sitzung in näherer Erklärung des § 7 des, in das Censur-Edict für die Preuß. Staaten vom 18. October 1819 aufgenommenen Bundestags-Beschlusses vom 20. Septbr. 1819 sich dahin vereinigt: daß der § 7, Absatz 2, des Beschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger (wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben) für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften, auch ge-

gen die einzelnen Bundesstaaten von aller Verantwortung entbunden seien, daß es vielmehr eine von selbst verstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen seien."

„Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten § 7 in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edicts eine entgegen-gesetzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832 als authentische Erklärung des § 7 des in das Censur-Edict vom 18. October 1819 aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt, und verordnen, daß danach insbesondere bei Auslegung und Anwendung des Art. XIII. des Edicts verfahren werde."

Es ist hierin sonach deutlich ausgesprochen, daß das Imprimatur eines andern Bundesstaates den Verfasser nicht von aller Verantwortlichkeit frei machte, derselbe vielmehr den Gesetzen seines Staates, sofern sonst ein Verbrechen vorliegt, unterworfen sei.

Der Vertheidiger hat zwar die Anwendbarkeit des erst nach dem vorliegenden Falle publicirten Gesetzes in Zweifel gezogen, und behauptet, daß es keine authentische Erklärung eines früheren zweifelhaften Gesetzes, vielmehr ein ganz neues sei, daher nicht rückwirkende Kraft habe, auch rücksichtlich der Form behauptet, daß dasselbe nicht von dem Staatsrathe und den Ständen berathen sei, — allein theils ergeben die Worte des Gesetzes selbst, daß es eine authentische Erklärung des mehr-gedachten § 7 des Censur-Edicts vom 18. October 1819 ist, theils ist auch wirklich, wie die von den Oberlandes-Gerichten Breslau und Naumburg in Sachen Pex und Hornacker ergangenen Urtheile ergeben, und durch die Worte der Cabinets-Ordre gleichfalls bestätigt wird, die Auslegung verschieden erfolgt. Der gegen die Form des Gesetzes erhobene Zweifel ist aber unbegründet, da der Staatsrath und die Stände nur berathende Stimmen bei Abfassung der Gesetze haben, die Königl. Sanction vielmehr das Hauptcriterium eines Gesetzes ist. — Daß aber diese authentische Erklärung auch für den vorliegenden Fall maßgebend ist, bestimmen theils die Worte der Cabinets-Ordre, theils ist dies schon nach § 15 der Einleitung zum Landrecht zulässig.

Was nun aber die inländische Gesetzgebung, namentlich den Art. XIII. des Censur-Edicts vom 18. Octbr. 1819 betrifft, so sagt derselbe:

der Buchdrucker und Verleger, welcher die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt, und die Genehmigung zum Abdrucke einer Schrift erhalten, wird von aller ferneren Verantwortung frei. Sollte der in § 6 des Bundesgesetzes vom 20. Septbr. 1819 voraus-gesehene Fall eintreten und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. — Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Drucke zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen nach wie vor verantwortlich etc.

Hiernach ist der Verfasser und Verleger nur dann in der Regel von aller Verantwortung frei, wenn er das preuß. Imprimatur sich verschafft und namentlich der Verfasser es nicht erschlichen hat; — von derselben Voraussetzung geht auch der Artikel XVI. ad 2 aus, wo es heißt:

„Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein etc."

Da nun der Angeklagte kein preuß. Imprimatur für den incriminirten Artikel erlangt hat, so kann er sich auch mit Art. XIII. und XVI. nicht entschuldigen.